

Information:

Die Rechtsanwälte Loschelder Leisenberg aus München haben sich vor dem Verfahren samt Verteidigungsschreiben angekündigt, dann allerdings kalte Füße bekommen und den Mandanten nicht weiter verteidigt.

Ausfertigung



Amtsgericht Stendal

3 C 220/24 (3.4)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Stendal,

Schnotale, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Blue GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Steven Raedel und Doris Schneider, Fett-
pott 16, 47533 Kleve

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wehrheim, Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig

g e g e n

Sebastian [REDACTED] Tangermünde

Beklagter

hat das Amtsgericht Stendal ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 04.04.2024
durch den Richter am Amtsgericht Martin für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.904,00 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf je 634,66 € seit dem 04.03.2023, 01.04.2023 und 02.05.2023 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 235,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.03.2024 zu zahlen.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.03.2024 zu zahlen.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Und beschlossen:

Der Streitwert für den Rechtsstreit wird auf 1.904,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Hauptsacheentscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Stendal, Am Dom 19, 39576 Hansestadt Stendal.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Streitwertentscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Stendal, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Rechtsmittel können auch als elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch die Gerichte geeignet ist, eingelegt werden. Hierzu muss die Berufung von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder signiert auf einem der in § 130a Abs. 4 ZPO (in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung) beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) sowie den "Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr" auf der Internet-Seite www.justiz.de zu entnehmen.

Märтин

Ausgefertigt

Stendal, den 05.04.2024

Schnotale, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

